

STATUTEN (GÜLTIG AB 1.1.2017)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „*palliative zentralschweiz*“ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

² Der gemeinnützig tätige Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ *palliative zentralschweiz* unterstützt als Sektion von *palliative ch* deren Zweck und Zielsetzungen, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Vernetzung der nationalen Gesamtorganisation.

² *palliative zentralschweiz* als in ihrem Tätigkeitsgebiet (Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug) führende Organisation im Bereich Palliative Care

a) ist der anerkannte Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit

b) engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care

c) vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen

d) setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden

e) nutzt und pflegt die Vernetzung im Feld und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen

f) fördert und koordiniert die Bemühungen um Palliative Care im Einzugsgebiet des Vereins

g) fördert die Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der Palliative Care

³ In ihrer Organisation und Tätigkeit trägt *palliative zentralschweiz* einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Professionen Rechnung. Zudem werden freiwillig und ehrenamtlich tätige Personen in geeigneter Weise einbezogen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, welche eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben und dem Zweck von *palliative ch* und *palliative zentralschweiz* beipflichten. Institutionen können unter denselben Voraussetzungen Kollektivmitglied werden.

² Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit von *palliative ch* und *palliative zentralschweiz* im Sinne ihrer Zweckbestimmungen unterstützen.

³ Mit der Mitgliedschaft auf der nationalen Ebene bei *palliative ch* entsteht auch jene bei *palliative zentralschweiz*.

Art. 4 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich (oder elektronisch) an die Geschäftsstelle von *palliative ch* zu richten. Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt sind und lehnt das Gesuch andernfalls ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, orientiert die Geschäftsstelle die zuständige Sektion über den Beitritt des neuen Mitglieds.

Art. 5 Austritt

¹ Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle von *palliative ch* zu richten, welche umgehend die Sektion orientiert.

² Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall geschuldet.

Art. 6 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann durch den Vorstand von *palliative zentralschweiz* jederzeit und ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

² Die Geschäftsstelle von *palliative ch* ist über jeden Ausschluss umgehend zu informieren.

III. Organisation

Art. 7 Organe

¹ Die Organisation von *palliative zentralschweiz* umfasst

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Kontrollstelle

² Soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Funktionen der Organe in einem Organisationsreglement geregelt.

1. Mitgliederversammlung

Art. 8 Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Präsidenten
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) abschliessender Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschluss über alle Rechtsgeschäfte, welche den Erwerb, die Belastung oder den Verkauf von Liegenschaften betreffen
- h) Stellungnahme zu Themen, die ihr vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder zur Behandlung vorgelegt werden
- i) Beschluss über Statutenänderungen
- j) Entscheid über die Auflösung von *palliative zentralschweiz*.

Art. 9 Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie Beschlussfassung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich [in der Regel im 3. oder 4. Quartal] auf Einladung des Vorstands statt. Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.
- ² Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens 21 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versendet werden. Anträge für Traktanden nimmt der Präsident bis zehn Tage vor der Versammlung entgegen.
- ³ Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet.
- ⁴ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheiden die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mit einfachem Stimmenmehr, soweit diese Statuten keine andere Regelung enthalten. Jedes Aktiv-, Kollektiv- und Fördermitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- ⁵ Der Präsident sorgt für die Protokollierung der Sitzung.
- ⁶ Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg (brieflich bzw. per e-Mail) fassen.

2. Vorstand

Art. 10 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) die Anstellung, Überwachung und Entlassung einer Geschäftsführung
 - d) die Festsetzung des Budgets
 - e) Wahl der Sektionsvertretung in die Delegiertenversammlung von *palliative ch*
 - f) den Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) den Erlass und Änderung von allfälligen Reglementen, insbesondere jenem zur Festlegung der Aufgabenerfüllung sowie der Rechte und Pflichten des Vorstands im Rahmen dieser Statuten
 - h) die Verpflichtung des Vereins durch Rechtsgeschäfte aller Art, soweit diese Kompetenz nicht der Mitgliederversammlung zusteht oder an die Geschäftsführung delegiert ist.
- ² Der Vorstand hat die Kompetenz, Arbeits- und Projektgruppen zu bilden.

Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 13 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- ² Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- ³ Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern verschiedener Berufsgruppen und Mitgliedern aus möglichst allen dem Verein angeschlossenen Zentralschweizer Kantonen zusammen.

Art. 12 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- ² Für die Beschlussfassung und Protokollierung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung sinngemäss.
- ³ Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 13 Vertretung

- ¹ Der Präsident von *palliative zentralschweiz* vertritt den Verein nach aussen. Er kann diese Aufgabe fallweise an die Geschäftsführung delegieren.
- ² Der Präsident zeichnet gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsführung rechtsverbindlich.

Art. 14 Entschädigung

- ¹ Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Spesen können entgolten werden.
- ² Der Präsident kann für seine Aufwände entschädigt werden. Über den Umfang der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Geschäftsführung

Art. 15 Aufgaben

Aufgaben, Rechte und Pflichten einer Geschäftsführung werden durch den Vorstand in einem Arbeitsvertrag und Pflichtenheft festgelegt.

4. Kontrollstelle

Art. 16 Wahl und Anforderungen

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt jährlich auf Antrag des Vorstands die Kontrollstelle.
- ² Das Mandat der Kontrollstelle läuft jeweils mit Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung ab. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Kontrollstelle hat die Voraussetzungen in Bezug auf Unabhängigkeit und fachliche Kompetenz zu erfüllen.

V. Finanzen

Art. 17 Vereinsvermögen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt *palliative zentralschweiz* über folgende Mittel:

- a) Beiträge von *palliative ch*
- b) Vermögenserträge
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 18 Haftung

Für Verbindlichkeiten von *palliative zentralschweiz* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung

Art. 19 Antragsrecht und Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied kann Statutenänderungen vorschlagen. Seine Vorschläge sind schriftlich und begründet mindestens zwei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- ² Statutenänderungen müssen von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.

VII. Auflösung

Art. 20 Zuständigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Die Auflösung von *palliative zentralschweiz* kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit der Stimmen von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- ² Nach der Liquidation des Vereins verbleibende Aktiven werden *palliative ch* zur Verfügung gestellt. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 21

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen Mitgliederversammlung angenommen und ersetzen alle früheren Statuten.
- ² Diese Statuten treten unter Vorbehalt von Ziffer 3 am 1. Januar 2017 in Kraft.
- ³ Per sofort treten die Bestimmungen über die Wahl der Delegierten (Art. 10 Absatz 1 Ziffer e) in Kraft. Diese werden erstmals bis spätestens Ende August 2016 vom Vorstand gewählt.

Luzern, 2. November 2016

Der Präsident:

Die Protokollführerin: